

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen
Oranienstr. 106, 10969 Berlin

An die Senatsverwaltungen mit
der Senatskanzlei
deren nachgeordneten Behörden
die Bezirksämter

nachrichtlich
an den Hauptpersonalrat

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

I A 1

Bearbeiter/in:

Dr. Sandra Lewalter

Zimmer:

E 021

Telefon:

(030) 9028 (Intern: 928) 2118

Telefax:

(030) 9028 (Intern: 928) 2066

Datum:

26.01.2016

Rundschreiben SenArbIntFrau I A Nr.1/2016

Parallele Beteiligung der Frauenvertreterin und des Personalrats zur Beschleunigung von Stellenbesetzungsverfahren im Bereich des Flüchtlingsmanagements

Die Frauenvertreterin ist gemäß § 17 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) in Verbindung mit der Anlage 2 der Ausführungsvorschriften zum LGG (AVLGG) an allen Einzelschritten eines Stellenbesetzungsverfahrens zu beteiligen. Die Beteiligung der Frauenvertreterin erfolgt gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 LGG vor dem Personalrat und in dringenden Fällen zeitgleich.

Laut AVLGG erfolgt die Beteiligung der Frauenvertreterin in Eilfällen parallel zur Beteiligung des Personalrats. Bei Eilfällen handelt es sich um Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, sei es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen.

Für die effektive Erledigung der öffentlichen Aufgabe der Unterbringung und Anerkennung von Flüchtlingen wird mehr Personal benötigt. Die Nichterledigung dieser Aufgaben kann ansonsten zu Gefahren- oder Notsituationen bei den Flüchtlingen führen. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der Einstellung von Personen, die im Bereich des Flüchtlingsmanagements des Landes Berlin beschäftigt werden sollen um Personalangelegenheiten, die keinen Aufschub dulden. In diesen Eilfällen empfehlen wir daher, die Frauenvertreterin parallel zum Personalrat zu beteiligen.

Die AVLGG zu § 18 Abs. 1 LGG weisen ferner darauf hin, dass der Vollzug einer Maßnahme durch die Dienststelle erst nach dem Rücklauf der von der Frauenvertreterin nicht beanstandeten Beteiligungsvorlage oder nach dem Ablauf der 14-tägigen Beteiligungsfrist zulässig ist.

Wir weisen darauf hin, dass die effektive Umsetzung des LGG u.a. auf der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Frauenvertreterin und der Dienststelle basiert. Die AVLGG betonen an verschiedenen Stellen diesen Grundsatz. Daher empfehlen wir den Dienststellen, im

...

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin, (barrierefreier Zugang der Kategorie D)
Fahrverbindungen: U6 Kochstr., Bus M29; U2 Spittelmarkt; S1 / S2 / S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; Bus M29, 248
Sprechzeiten: Montag und Dienstag von 10.00 bis 14.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
Bankverbindung 1: Empfänger: Landeshauptkasse Berlin Bank: Postbank Berlin IBAN: DE47 100 100 100 000 058 100
Bankverbindung 2: Empfänger: Landeshauptkasse Berlin Bank: Berliner Sparkasse IBAN: DE25 100 500 000 990 007 600

BIC: PBNKDEFF100
BIC: BELADEBEXXX

Einvernehmen mit der Frauenvertreterin für eilige Stellenbesetzungsverfahren des Flüchtlingsmanagements kürzere Fristen zu vereinbaren.

Wenn die Dienststelle die Frauenvertreterin nicht oder nicht rechtzeitig beteiligt, so besagt § 17 Abs. 3 LGG, dass die Entscheidung über die Maßnahme für zwei Wochen auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen ist. In dringenden Fällen – so wie bei Stellenbesetzungsverfahren im Bereich Flüchtlingsmanagement – ist die Frist auf eine Woche zu verkürzen.

Dieses Rundschreiben steht Ihnen auch in der Rundschreibendatenbank des Landes Berlin unter <http://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/> zur Verfügung.

In Vertretung
Barbara Loth